



- 2. Strafrecht
- 2.1 Schweizerisches Strafgesetzbuch

2.1.6 Gewerbsmässiger Betrug, Urkundenfälschung, Einziehung von Vermögenswerten

BGE 6P.144/2005 / Vermögenverwalter bzw. Vermittler dürfen auch aus strafrechtlicher Sicht keine
BGE 6S.464/2005 Kommissionen bezahlen ohne das Wissen und das Einverständnis ihrer Kunden.

Dem Direktor der A. AG (Beschwerdeführer) wird gewerbsmässiger Betrug im Zusammenhang mit Urkundenfälschung und Einziehung von Vermögenswerten vorgeworfen. Die A. AG bezeichnete sich als Finanzgesellschaft im Devisenhandel. Sie hat einerseits die fraglichen Geschäfte nicht nur vermittelt, sondern ist gegenüber ihren kaufenden Kunden selber als Verkäuferin, gegenüber den verkaufenden Kunden als Käuferin aufgetreten, andererseits hat sie Kommissionen in Form von Kickback-Zahlungen an Vermittler-/Partnerfirmen bezahlt. Die Kunden konnten diese Kommissionen aus den Monatsabrechnungen nicht sehen, obwohl sie von ihnen finanziert wurden.

Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommissionierung aus dem Handelsgewinn entstand und folglich nicht zu Lasten der Kunden fiel. Diese Behauptung wurde jedoch von den Akten nicht bestätigt. Die verdeckten Zahlungen waren demnach im Ergebnis von den Kunden finanziert worden, indem sie deren Gewinn geschmälert resp. ihren Verlust vergrössert hatten.

Weiter verteidigte sich der Beschwerdeführer mit dem Hinweis, dass in anderen Geschäftsbereichen, wie z.B. im Versicherungsgeschäft, üblicherweise Kommissionen an Vermittler ausgerichtet und diese aus den Prämien zu finanziert werden, ohne dass die Kunden davon Kenntnis haben. Laut Bundesgericht liegt aber der Unterschied zwischen dem Versicherungsmakler und dem Vermögenverwalter darin, dass der Versicherungsmakler, im Gegensatz zum Vermögenverwalter (oder Vermittler), nicht in einem Vertragsverhältnis mit dem Kunden steht, welches auch die Entschädigung des Vermittlers durch den Kunden regelt. Die Beschwerden gegen die Verurteilung zufolge gewerbsmässigen Betrages und der Urkundenfälschung wurden deshalb abgewiesen.

Fazit

In dieser Entscheidung dehnt das Bundesgericht seine Rechtsprechung zu den Retrozessionen (BGE 4C.432/2005, Law & Order, Ziff. 1.2.15) gar auf das Strafrecht aus. Der Vermögenverwalter darf also klarerweise nicht ohne das Wissen und das Einverständnis seines Kunden Kommissionen bezahlen oder entgegen nehmen.